

Versicherungsbedingungen für Hausrat (VHR 2018 Premium)

(5312201, 09.2018)

§ 1	Versicherte Sachen	§ 15	Beitrag; Beginn und Ende der Haftung
§ 2	Versicherte Kosten	§ 16	Anpassung der Versicherung
§ 3	Versicherte Gefahren und Schäden	§ 17	Versicherung für fremde Rechnung
§ 4	Brand; Nutzwärmeschäden; Blitzschlag; Explosion; Implosion; Fahrzeuganprall; Absturz/Anprall von Luftfahrzeugen; Verpuffung; Überschalldruckwellen; Transportmittelunfall	§ 18	Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Unterversicherung; Garantien
§ 4 a	Schäden an Gefriergut durch Stromunterbrechung	§ 19	Entschädigungsgrenzen für Wertsachen einschließlich Bargeld
§ 5	Einbruchdiebstahl; Raub	§ 20	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 5 a	Diebstahlpaket	§ 21	Wegfall der Entschädigungspflicht
§ 6	Vandalismus nach einem Einbruch	§ 22	Sachverständigenverfahren
§ 7	Leitungswasser	§ 23	Zahlung der Entschädigung
§ 8	Sturm; Hagel	§ 24	Wiederherbeigeschaffte Sachen
§ 9	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen; nicht versicherte Schäden	§ 25	Kündigung nach dem Versicherungsfall
§ 10	Versicherungsort	§ 26	Anzeigen; Willenserklärungen
§ 11	Wohnungswechsel; Beitragsänderung	§ 27	Gerichtsstand
§ 12	Mobildeckung	§ 28	Anpassung von Versicherungsbedingungen
§ 13	Gefahrerhöhung	§ 29	Schlussbestimmung
§ 14	Sicherheitsvorschriften		

§ 1 Versicherte Sachen

1 Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung, zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen, außerdem Bargeld. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten Entschädigungsgrenzen (§ 19).

2 Versichert sind auch

2.1 Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;

2.2 in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Eigentümer einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt. Dazu gehören insbesondere sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen mit deren Zu- und Ableitungsrohren sowie Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind;

2.3 motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge;

2.4 Kfz-Zubehör, das nicht fest mit dem Kraftfahrzeug verbunden ist (hierzu gehören auch Reifen und Dachboxen). Eine Entschädigung aus anderen Versicherungen geht dieser Deckung vor (Subsidiärdeckung);

2.5 Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte und Flugdrachen;

2.6 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Nicht versichert sind Geschäftsgelder, Handelswaren sowie Musterkollektionen;

2.7 Haustiere (keine Nutztiere), das heißt Tiere, die artgerecht in der versicherten Wohnung gehalten werden, wie z. B. Fische, Katzen, Vögel.

3 Die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.

4 Nicht versichert sind

4.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2.1 und 2.2 genannt;

4.2 Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, es sei denn, sie sind in Nr. 2.3 genannt;

4.3 Wasserfahrzeuge, es sei denn, sie sind in Nr. 2.5 genannt;

4.4 Hausratgegenstände von Untermietern, soweit diese nicht durch den Versicherungsnehmer überlassen worden sind;

4.5 Sachen, die durch einen Versicherungsvertrag für Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz versichert sind.

§ 2 Versicherte Kosten

1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles angefallenen und nachgewiesenen Kosten

1.1 für das Aufräumen versicherter Sachen, für das Abfahren dieser Sachen zum Ablagerungsort und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungskosten);

1.2 die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);

1.3 für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem etwa benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 365 Tagen (Transport- und Lagerkosten);

1.4 für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten);

1.5 für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder der dort befindlichen Wertbehältnisse durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind (Schlossänderungskosten);

1.6 für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung (§ 10) oder einer im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Ferienimmobilie (§ 12) durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch (§ 6) entstanden sind (Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen);

1.7 wenn zum Schutz versicherter Sachen bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (Notverschalungen) oder versicherte Sachen beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist (provisorische Sicherungsmaßnahmen);

1.8 für Reparaturen in gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnungen, um Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten der Wohnung (§ 10) zu beseitigen (Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen);

1.9 für Hotel- oder ähnliche, angemessene Unterbringung inkl. Frühstück ohne sonstige Nebenkosten (z. B. Telefon), wenn die selbst bewohnte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 365 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 500 EUR begrenzt;

1.10 für die Mehrkosten der Rückreise aus dem Urlaub, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines Versicherungsfalles mit einer voraussichtlichen Höhe von mind. 5.000 EUR vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist;

1.11 für Telefonate von Unberechtigten, die dem Versicherungsnehmer nach einem Einbruchdiebstahl (§ 5 Nr. 1) berechtigt in Rechnung gestellt wurden;

1.12 für einen Umzug, der dadurch erforderlich wird, dass die versicherte Wohnung durch einen Versicherungsfall dauerhaft unbewohnbar ist. Die Entschädigung ist auf 2.500 EUR je Versicherungsfall begrenzt;

1.13 für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und die Schließvorrichtungen und sonstigen Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, an dem die Sicherungen wieder voll funktionsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden;

1.14 für persönliche Auslagen wie z. B. Porto und Fahrkosten. Die Entschädigung ist auf 100 EUR je Versicherungsfall begrenzt;

1.15 für die technische Wiederherstellung (nicht Wiederbeschaffung) von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme sich am Versicherungsort befinden und durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Nicht versichert sind die Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (Raubkopien) sowie Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält. Keine Entschädigung wird geleistet für den neuerlichen Lizenzerwerb.

Die Entschädigung ist auf 1.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

2 Versichert sind die angefallenen und nachgewiesenen Kosten

2.1 für die Beseitigung einer Rohrverstopfung an den Ableitungsrohren der versicherten Wohnung;

2.2 für die Beseitigung von Aufbruchspuren durch das gewaltsame Eindringen der Polizei, Feuerwehr oder sonst zur Hilfeleistung verpflichteter Personen in die versicherte Wohnung aufgrund eines Fehlalarms durch Rauch-, Rauchwarn-, Brandgas- oder Rauchgasmelder. Nicht versichert sind die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste oder dergleichen verursacht wurde.

3 In der Feuerversicherung sind die infolge eines Versicherungsfalles angefallenen und nachgewiesenen Kosten versichert, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten); hierbei sind auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter versichert, wenn diese Leistungen aus grob fahrlässiger Schadenverursachung resultieren, im öffentlichen Interesse erbracht und dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden

Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch

1 Brand, Nutzwärme, Blitzschlag, Überspannung durch Gewitter, Explosion, Implosion, Fahrzeuganprall, Anprall/Absturz von Luftfahrzeugen, Verpuffung, Überschalldruckwellen, Transportmittelunfall (§ 4),

2 Stromunterbrechung (§ 4 a),

3 Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat (§ 5),

4 Diebstahl (§ 5 a),

5 Vandalismus nach einem Einbruch (§ 6),

6 Leitungswasser (§ 7),

7 Sturm, Hagel (§ 8)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

§ 4 Brand; Nutzwärmeschäden, Blitzschlag; Überspannung durch Gewitter; Explosion; Implosion; Fahrzeuganprall; Anprall/Absturz von Luftfahrzeugen; Verpuffung; Überschalldruckwellen; Transportmittelunfall

1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2 Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden, sind mitversichert (Nutzwärmeschäden); dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

3 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

4 Der Versicherer ersetzt auch Überspannungsschäden durch Gewitter, die nicht Folge eines Blitzschlages sind.

5 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Versichert sind auch Schäden durch die Explosion von Blindgängern aus vergangenen Kriegen.

6 Implosion ist die plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

7 Versichert sind Sengschäden sowie Rauch-, Ruß- und Schmorschäden, die nicht Folge eines Brandes, Blitzschlages, einer Explosion oder einer Implosion sind.

8 Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Berührung eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuges. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer oder den Benutzern der versicherten Wohnung betrieben werden. Eine Entschädigung aus anderen Versicherungen geht dieser Deckung vor (Subsidiärdeckung).

Der Versicherer ersetzt auch Schäden, durch den Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.

9 Verpuffung ist die selbstständige Flammenausbreitung, deren Geschwindigkeit unterhalb der Schallgeschwindigkeit liegt und die in einem Explosivstoff oder in explosionsfähiger Atmosphäre entsteht.

10 Schäden durch eine Überschalldruckwelle liegen vor, wenn diese durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

11 Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch Transportmittelunfall. Ein Transportmittelunfall ist jeder Unfall, an dem Fahrzeuge beteiligt sind, die ständig oder zeitweilig zur Beförderung von Personen oder Gütern benutzt werden. Star-

kes Bremsen sowie Reifenpannen und sonstige Betriebsschäden, soweit diese Ereignisse nicht zu einem Unfall führen, gelten nicht als Transportmittelunfall.

Die Entschädigung ist auf 1.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt. Eine Entschädigung aus anderen Versicherungen geht dieser Deckung vor (Subsidiärdeckung).

§ 4 a Schäden an Gefriergut durch Stromunterbrechung

Ersetzt werden Schäden an Lebensmitteln in Gefrier- und Tiefkühlgeräten, die durch eine unvorhergesehene Unterbrechung der Energiezufuhr (Netzausfall) oder technisches Versagen entstanden sind.

Der Versicherer haftet nur für Schäden, die nicht durch den Versicherungsnehmer verursacht wurden. Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

§ 5 Einbruchdiebstahl; Raub

1 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

1.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist;

der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;

1.3 aus der verschlossenen Wohnung Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;

1.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angegriffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 2 anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;

1.5 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;

1.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.

2 Raub liegt vor, wenn

2.1 gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;

2.2 der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnemen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;

2.3 dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

§ 5 a Diebstahlpaket

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch 1 Diebstahl von Roll- und Krankenfahrstühlen, Gehhilfen und Kinderwagen

1.1 Entschädigung wird für Roll- und Krankenfahrstühle sowie für Gehhilfen geleistet, die durch Diebstahl oder einfachen Diebstahl innerhalb eines Gebäudes entwendet werden.

1.2 Entschädigung wird für Kinderwagen geleistet, die durch Diebstahl oder einfachen Diebstahl innerhalb und außerhalb eines Gebäudes entwendet werden.

2 Diebstahl von Bekleidung und Lernmittel (einschließlich elektronische Geräte) während schulischer Veranstaltungen
Entschädigung wird für Bekleidung und Lernmittel (einschließlich elektronischer Geräte) der im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Kinder geleistet, die durch einfachen Diebstahl während einer schulischen Veranstaltung entwendet werden.

3 Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen und deren Anhänger, sowie aus verschlossenen Wassersportfahrzeugen
Entschädigung wird für versicherte Sachen (§ 1) einschließlich elektronischer Geräte geleistet, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen. Voraussetzung ist, dass diese Sachen durch Aufbrechen verschlossener Innen- oder Kofferräume, Anhänger oder fest montierten Dachboxen eines Kraftfahrzeuges oder verschlossener Innenräume eines Wassersportfahrzeuges entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Eine Abdeckung des Fahrzeuges mit Planen, Persenningen oder Ähnlichem reicht nicht aus. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer, zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.

Der Schaden am Fahrzeug durch den Einbruch fällt nicht unter den Versicherungsschutz.

4 Diebstahl von Hausrat aus Krankenzimmern
Entschädigung wird für versicherte Sachen (§ 1) geleistet, die durch einfachen Diebstahl aus dem Krankenzimmer in Krankenhäusern, Rehakliniken, Kurzzeitpflegeheimen und Praxisräumen entwendet werden. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören.

5 Trick- und Täuschungsdiebstahl
Entschädigung wird für versicherte Sachen (§ 1) geleistet, die ein Täter dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person

- unter Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten, einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft oder einer persönlichen Beziehung oder

- unter Anwendung eines sonstigen Täuschungsmanövers mit dem Ziel der Ablenkung oder

- unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses

entwendet.

6 Taschendiebstahl

Entschädigung wird für den Inhalt von Taschen und Gepäckstücken geleistet, die vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zum Zeitpunkt des Diebstahls persönlich mitgeführt werden. Versicherungsschutz besteht auch für die Taschen und Gepäckstücke selbst.

7 Diebstahl von Hausrat am Arbeitsplatz

Entschädigung wird für versicherte Sachen (§ 1) geleistet, die durch einfachen Diebstahl am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person entwendet werden. Voraussetzung ist, dass die Sachen während der offiziellen Geschäftszeiten entwendet werden.

8 Diebstahl von Hausrat aus Schiffskabinen und Schlafabteilen
Entschädigung wird für versicherte Sachen (§ 1) geleistet, die durch einfachen Diebstahl aus Schiffskabinen oder Schlafabteilen entwendet werden. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören.

9 Diebstahl von Hausrat von Familienangehörigen in Alten-/Pflegeheimen

Entschädigung wird für versicherte Sachen (§ 1) geleistet, die durch einfachen Diebstahl aus privaten Zimmern von Familienangehörigen in Alten-/Pflegeheimen entwendet werden. Es muss sich um einen Familienangehörigen des Versicherungsnehmers oder einer mit im Haushalt lebenden Personen handeln.

10 Identitätsmissbrauch

10.1 Ersetzt werden Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass sich ein Täter vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person verschafft und mit deren Identität unerlaubte Handlungen vornimmt.

10.2 Versicherungsschutz besteht, wenn

- die Zugangs- und Identifikationsdaten mit Hilfe gefälschter E-Mails oder Webseiten ausspioniert werden (Phishing);
- der Versicherungsnehmer auf eine gefälschte Webseite weitergeleitet wird, um hier vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten einzugeben (Pharming);
- sich Zugang zu Computerdateien verschafft und dadurch eine missbräuchliche Vermögensverfügung vorgenommen wird (Hacking);
- der Magnetstreifen der Geldkarte des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person ausgelesen und die PIN-Eingabe ausspioniert (z.B. durch Manipulation des Kartenschlitzes an Geldautomaten), mit Hilfe dieser Daten eine Zweitkarte angefertigt wird und dadurch eine unberechtigte Abhebung vom Konto erfolgt (Skimming).

10.3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz beim Phishing/Pharming ist, dass der Datenzugriff auf

- einen Computer in der versicherten Wohnung,
- einen, im Eigentum der versicherten Personen stehenden, Laptop/portablen PC oder
- ein, im Eigentum der versicherten Personen stehendes, Smartphone oder Tablet

erfolgte.

10.4 Die Entschädigung setzt voraus, dass der aktuell übliche Online-Sicherheitsstandard verwendet wird und die Geräte mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausgestattet ist. Wenn mehrere Schäden auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (einen Phishing/Pharming-Angriff) zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben, stellen diese einen Versicherungsfall dar.

11 Unberechtigten Gebrauch von Scheck-, Kredit- und Kundenkarten

Ersetzt werden Schäden, die durch den Missbrauch von Scheck-, Kredit- und Kundenkarten des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person entstehen, wenn diese infolge eines Versicherungsfalles nach einem Einbruchdiebstahl/Raub (§ 5) oder durch einen Diebstahl (§ 5 a) abhandengekommen sind. Der Versicherungsnehmer hat die abhandengekommenen Scheck-, Kredit- und Kundenkarten unverzüglich sperren zu lassen.

Besteht für Schäden nach Nr. 10 und 11 anderweitig Versicherungsschutz, geht der Versicherungsschutz aus diesen Verträgen vor, geleistet wird nur für den darüber hinausgehenden Schaden (Subsidiärdeckung).

Für Nr. 3 - 9 wird keine Entschädigung geleistet für Wertsachen gemäß § 19, ausgenommen Bargeld. Die Höchstentschädigung für Nr. 1 - 11 beträgt je Versicherungsfall 1.000 EUR.

12 Diebstahl vom Versicherungsgrundstück
Entschädigung wird für Wäsche und Bekleidung, Gartenmöbel, Gartengeräte, Grillgeräte, Kinderspiel- und Sportgeräte, fest verankerte Skulpturen, Wäschespinnen/-ständer, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kühlschränke, Aufsitz- und Roboter-Rasenmäher sowie Kleinvieh-, Futter- und Streuvorräte geleistet, die vom Versicherungsgrundstück bzw. von den zur Wohnung gehörenden Balkonen, Loggien, Terrassen sowie aus Gemeinschaftsräumen oder Treppenhäusern entwendet werden.

Kleinvieh-, Futter- und Streuvorräte sind nur versichert, wenn sie nicht der gewerblichen und/oder landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsfall 5.000 EUR.

§ 6 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in § 5 Nr. 1.1 oder 1.6 bezeichneten Arten in die Wohnung eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

§ 7 Leitungswasser

1 Leitungswasser ist Wasser, das aus

1.1 Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen,

1.2 mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen, auch Duschtassen oder Badewannen,

1.3 Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung (hierzu gehören auch Fußbodenheizungen),

1.4 Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,

1.5 Aquarien, Wasserbetten, Zimmerspringbrunnen und Wassersäulen,

1.6 innenliegenden Regenabflussrohren und deren Behältern in Gebäuden,

1.7 Sprinkler-, Berieselungs- und Wasserlöschanlagen,

1.8 abgedichteten Fugen, Spalten oder sonstigen Öffnungen im Bereich der Dusche oder Badewanne

bestimmungswidrig ausgetreten ist.

2 Versichert sind Frostschäden an sanitären Anlagen und leitungswasserführenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter diese Anlagen oder Rohre auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für sie die Gefahr trägt.

3 Wasserdampf, wärmetragende Flüssigkeiten, wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel, sowie auf Wasser basierende Löschmedien stehen Wasser gleich.

4 Mitversichert ist der Flüssigkeitsverlust (Gas, Wasser und Öl) anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadenfalles.

§ 8 Sturm; Hagel

1 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

2 Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

2.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3 Versichert sind nur Schäden, die entstehen

3.1 durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;

3.2 dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;

3.3 als Folge eines Sturmschadens gemäß 3.1 oder 3.2 oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

4 Für Schäden durch Hagel gilt Nr. 3 sinngemäß.

§ 9 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen; nicht versicherte Schäden

1 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen besteht keine Leistungspflicht für Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Vulkanausbruch oder Kernenergie* entstehen.

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

2 Der Versicherungsschutz gegen Brand, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannung durch Gewitter, Explosion, Implosion, Fahrzeuganprall, Anprall/Absturz von Luftfahrzeugen, Verpuffung, Überschalldruckwellen, Transportmittelunfall erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Kurzschlusschäden, die an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuerscheinung entstanden sind, außer wenn sie auf einen versicherten Schaden gemäß § 4 zurückzuführen sind.

3 Der Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl und Raub erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

3.1 Einbruchdiebstahl- oder Raubschäden durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten oder von Personen, die bei dem Versicherungsnehmer wohnen;

3.2 Schäden durch Raub gemäß § 5 Nr. 2 an Sachen, die an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.

4 Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

4.1 Plansch- oder Reinigungswasser;

4.2 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

4.3 Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (§ 7) den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;

4.4 Schwamm.

5 Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

5.1 Sturmflut;

5.2 Lawinen oder Schneedruck;

5.3 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

§ 10 Versicherungsort

1 Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes.

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen. Unberührt bleibt jedoch § 21.

2 Versicherungsort ist die im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung des Versicherungsnehmers. Zu dieser gehören auch Räume, die beruflich oder gewerblich genutzt werden.

In der Sturm-/Hagelversicherung zählen zum Versicherungsort auch das Versicherungsgrundstück sowie zur Wohnung gehörende Balkone, Terrassen und Loggien. Die Entschädigung für versicherte Sachen (§ 1) im Freien ist hierbei auf 5.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

3 Zur Wohnung gehören auch Räume in Nebengebäuden (z. B. Gartengerätehaus) auf demselben Grundstück.

4 Versicherungsschutz besteht auch in Garagen in der Nähe des Versicherungsortes, soweit sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

5 Dem Versicherungsnehmer gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner sind auch in den Räumen versichert, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt.

6 Für Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

7 Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen gemäß § 5 Nr. 2 innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

8 Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Sachen in Kundenbankschließfächern. Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 19.

Eine Entschädigung aus anderen Versicherungen geht dieser Deckung vor (Subsidiärdeckung).

§ 11 Wohnungswechsel; Beitragsänderung

1 Im Falle eines Wechsels der in § 10 Nr. 2 genannten Wohnung des Versicherungsnehmers geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Behält der Versicherungsnehmer in diesem Falle die in § 10 Nr. 2 genannte Wohnung bei, so liegt ein Wohnungswechsel nur vor, wenn er die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige nutzt.

Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden. Das Versicherungsverhältnis endet, sobald gemäß Abs. 2 der Versicherungsschutz für die bisherige Wohnung erlischt.

2 Ein Wohnungswechsel ist dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern in Textform anzuzeigen.

3 Liegt nach einem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den der Tarif des Versicherers einen anderen Beitragssatz vorsieht, so ändert sich ab Umzugsbeginn der Beitrag entsprechend diesem Tarif.

4 Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn sich der Beitrag gemäß Nr. 3 erhöht. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Der Versicherer kann in diesem Fall den Beitrag nur zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen. Ist die Anzeige gemäß Nr. 2 erfolgt, so wird dieser Beitrag nur in der für die bisherige Wohnung maßgebenden Höhe geschuldet.

5 Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehemohung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehemohung zurück, so gelten als Versicherungsort die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehemohung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

6 Bei erstmaliger Haushaltsgründung der im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Kinder besteht Versicherungsschutz (Vorsorgeversicherung) auch am neuen Wohnsitz, sofern sich dieser in der Bundesrepublik Deutschland befindet. Nach Ablauf von sechs Monaten ab Umzugsbeginn erlischt dieser Versicherungsschutz.

Die Entschädigung ist auf 25.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt. Eine Entschädigung aus anderen Versicherungen geht dieser Deckung vor (Subsidiärdeckung).

§ 12 Mobildeckung

1 Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind und die deren eigenen Gebrauch und Nutzung dienen, sind weltweit versichert.

2 Hält sich eine mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Erfüllung des Freiwilligendienstes (als Ersatz für den Grundwehr- oder Zivildienst) oder des freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres außerhalb der Wohnung auf, so besteht Versicherungsschutz, bis dort ein eigener Hausstand gegründet wird.

3 Für Sturm- und Hagelschäden gilt die Mobildeckung nur innerhalb von Gebäuden, Kabinen von Schiffen, in Abteilen von Bahnen und/oder Bussen, Wohnwagen und Wohnmobilen.

4 Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in § 5 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Abweichend von § 5 sind auch Einbruchdiebstahlschäden in Schiffskabinen, in Abteilen von Bahnen und/oder Bussen, Wohnwagen und Wohnmobilen versichert. Der durch den Einbruch entstehende Schaden an den Fahrzeugen, Kabinen oder Abteilen fällt nicht unter den Versicherungsschutz.

5 Bei Beraubung gilt die Mobildeckung gemäß Nr. 1, in den Fällen gemäß § 5 Nr. 2.2 nur dann, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

Dies gilt auch, wenn die Beraubung an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Mobildeckung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herbeigebracht werden (siehe § 9 Nr. 3.1).

6 Versichert sind Wertsachen gemäß § 19 nur, wenn sie sich
6.1 vorübergehend bis zu einer Dauer von sechs Monaten außerhalb der ständig bewohnten Wohnung des Versicherungsnehmers befanden oder

6.2 in einer ansonsten nicht ständig bewohnten Wohnung des Versicherungsnehmers befanden, die jedoch zum Schadenzeitpunkt vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bewohnt wurde.

7 Sofern nicht anders vereinbart, ist die Entschädigung im Rahmen der Mobildeckung auf 500 EUR je versicherten Quadratmeter Wohnfläche der in § 10 Nr. 2 genannten Wohnung begrenzt.

§ 13 Gefahrerhöhung

1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

2.1 sich anlässlich eines Wohnungswechsels gemäß § 11 oder aus sonstigen Gründen ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;

2.2 die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als sechs Monate unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;

2.3 vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden. Das gilt auch bei Wohnungswechsel gemäß § 11.

3 Ein Gerüst stellt keine Gefahrerhöhung dar, wenn während der Dauer der Gerüststellung beim Verlassen der versicherten Räumlichkeiten alle Fenster, Wohnungs-, Balkon- und Terrassentüren stets ordnungsgemäß verschlossen sind.

§ 14 Sicherheitsvorschriften

1 Der Versicherungsnehmer hat

1.1 alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

1.2 in der kalten Jahreszeit entweder die Wohnung ausreichend zu beheizen oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen zu entleeren und entleert zu halten.

1.3 Wartungsfugen in Küchen und Feuchträumen regelmäßig, mindestens aber alle 5 Jahre, zu prüfen und Instand zu halten.

2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Sicherheitsvorschrift/Obliegenheit nach Nr. 1 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Sicherheitsvorschrift ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der

Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

2.2 Außer im Falle einer arglistigen Verletzung einer Sicherheitsvorschrift ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Sicherheitsvorschrift weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 15 Beitrag; Beginn und Ende der Haftung

1 Fälligkeit von Beitrag und Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung
Die Beiträge sind auf monatlicher Grundlage bemessen. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)) beträgt daher stets einen Monat. Die Beiträge sind entsprechend der Versicherungsperiode als Monatsbeitrag zu entrichten, alternativ kann jedoch ein anderer Zahlungsrhythmus (jährlich, halb- oder vierteljährlich) vereinbart werden. Für den im Voraus entrichteten Jahresbeitrag wird ein entsprechender Nachlass gewährt.

Der Beitragszeitraum richtet sich nach dem vereinbarten Zahlungsrhythmus.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

1.1 Erstbeitrag

Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

1.2 Folgebeitrag

Die Folgebeiträge sind, sobald nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig.

1.3 Rechtzeitigkeit der Zahlung im Lastschriftverfahren

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechnigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

2 Haftung

2.1 Die Haftung des Versicherers beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag (Einlösungsbeitrag) aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.

2.2 Abweichend von dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz bereits um 00:00 Uhr, wenn

- für das zu versichernde Risiko vor Beginn dieses Vertrages gleichartiger Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherungsunternehmen (Vorversicherer) bestanden hat und

- der Versicherungsvertrag des Vorversicherers um 24:00 Uhr des Tages endet, der vor dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn liegt.

3 Dauer und Ende des Vertrages

3.1 Der Vertrag ist zunächst für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um eine weitere Versicherungsperiode, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Nach Ablauf kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende der dann laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt werden.

3.3 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform gekündigt werden; maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigung beim Vertragspartner.

4 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgeesehenen Zeitpunkt.

5 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf

Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht auf die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

6 Das Versicherungsverhältnis endet zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht spätestens zu dieser Zeit ein Erbe die versicherte Wohnung in derselben Weise wie der frühere Versicherungsnehmer nutzt.

§ 16 Anpassung der Versicherung

1.1 Der Beitrag erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter" aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine ganze Zahl abgerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September des Vorjahres veröffentlichte Index.

1.2 Erhöht sich der Beitrag, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung kündigen.

Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

2.1 Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen, der Sach- und Personalkosten und des Aufwands für die Rückversicherung), des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer kalkuliert.

2.2 Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und - wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen und der Feuerschutzsteuer es erforderlich macht - an diese Entwicklung anzupassen.

Die durch gesetzlich vorgeschriebene Veränderung des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen mit einberechnet werden. Veränderungen des

Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Anpassung außer Betracht.

Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitrag mindestens alle 5 Jahre - gerechnet ab 01.07.2018 - neu kalkuliert.

Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

2.3 Bei einer Abweichung ist der Versicherer zu Beginn jeder Versicherungsperiode, zu der er ein ordentliches Kündigungsrecht hat, berechtigt, die für bestehende Verträge geltenden Beiträge, auch soweit diese für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart sind, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, wenn

2.3.1 die Abweichung auf Veränderungen der unternehmensbezogenen Beitragsfaktoren beruht, die sich durch die Nachkalkulation ergeben haben und weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren und

2.3.2 die Abweichung mindestens 3 Prozent beträgt.

Der neue Beitrag ist unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik den neu ermittelten Werten angemessen anzupassen und darf nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.

Ist der Beitragssatz nach der festgestellten Abweichung zu senken, so ist der Versicherer dazu verpflichtet.

2.4 Der neue Beitrag wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Für eine Beitragserhöhung gilt dies aber nur, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und ihn in Textform über sein Recht nach 2.6 belehrt hat.

2.5 Sieht der Versicherer von einer Beitragserhöhung ab oder führt sie nur zum Teil durch, kann die festgestellte Abweichung bei der nächsten Anpassung berücksichtigt werden.

2.6 Bei Erhöhung der Beiträge kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung in Textform kündigen. Anderenfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Beitrag fortgeführt.

3 Im Beitrag ist die vom Versicherer abzuführende Feuerschutzsteuer enthalten. Sofern der Gesetzgeber diese verändert, erhöht oder vermindert sich der Beitrag mit der auf die Gesetzesänderung folgenden Beitragsfälligkeit.

§ 17 Versicherung für fremde Rechnung

1 Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist. Der Versicherer kann jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.

2 Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3 Kenntnis und Verhalten

3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Inter-

essen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 18 Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Unterversicherung; Garantien

1 Vertragsgrundlage ist die Wohnfläche laut dem Mietvertrag, dem Kaufvertrag oder den Bauunterlagen, wenn die Angabe dem aktuellen Bauzustand entspricht.

Auf dieser Grundlage werden im Versicherungsfall ersetzt

1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;

1.2 bei beschädigten Sachen die angefallenen und nachgewiesenen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert.

Restwerte werden angerechnet.

2 Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

Falls Sachen für ihren Zweck im Haushalt des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden sind, ist Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

3 Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

4 Wurden bei Antragstellung unrichtige Angaben gemacht oder wurden spätere Änderungen nicht angezeigt, durch die ein zu niedriger Beitrag erhoben wurde, so wird der Entschädigungsbetrag in dem Verhältnis der angegebenen Wohnfläche zur tatsächlichen Wohnfläche nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der versicherten Wohnfläche, dividiert durch die tatsächliche Wohnfläche.

5 Nr. 1 bis Nr. 4 gelten entsprechend für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß § 2.

6 Ist die Entschädigung gemäß § 19 auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der dort genannten Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Der bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt; für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch die Grenzen gemäß § 19.

7 GDV-Garantie

Der Versicherer garantiert, dass die Leistungsinhalte dieses Vertrages ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von denen, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für die Hausratversicherung (VHB 2016, Stand 26.05.2017) empfiehlt, abweichen.

8 Innovationsgarantie

Der Versicherer garantiert dem Versicherungsnehmer, dass künftig verbesserte Inhalte dieser Versicherungsbedingungen auch für diesen Vertrag gelten, soweit sie ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers abweichen.

Voraussetzung ist hierbei, dass diese Leistungserweiterungen ohne Mehrbeitrag bei künftigen Versicherungsverträgen des gleichen Produktes mitversichert sind.

9 Vorversicherer-Garantie

Waren im direkten Vorvertrag eines anderen Versicherers für die gleichen versicherten Gefahren bessere Leistungen vereinbart, sind diese auf Basis der Vertragsgrundlagen des Vorversicherers mitversichert. Der Versicherungsnehmer muss sich im Schadenfall darauf berufen und die Unterlagen zur Verfügung stellen.

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer des Vertrages, nicht während der Zeit einer Differenzdeckung, längstens für fünf Jahre.

Von dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgenommen sind

- Vorsatz,
- berufliche und gewerbliche Risiken,
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen,
- Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen nach dem Prinzip der unbenannten Gefahren oder der Allgefahrendeckung.

§ 19 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen einschließlich Bargeld

1 Wertsachen sind

1.1 Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;

1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;

1.4 Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in 1.3 genannte Sachen aus Silber;

1.5 sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

2 Soweit nicht anders vereinbart, sind Wertschutzschränke mehrwandige Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH bzw. durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und

2.1 die ein Mindestgewicht von 200 kg haben oder

2.2 die in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen und fachmännisch mit dem Mauerwerk fest verankert sind.

3 Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 500 EUR je versicherten Quadratmeter Wohnfläche der in § 10 Nr. 2 genannten Wohnung begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

4 Ferner ist für Wertsachen, die sich außerhalb verschlossener Wertschutzschränke nach Nr. 2 befinden, die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf

4.1 insgesamt 4.000 EUR für Wertsachen gemäß 1.1, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;

4.2 insgesamt 10.000 EUR für Wertsachen gemäß Nr. 1.2;

4.3 insgesamt 40.000 EUR für Wertsachen gemäß Nr. 1.3.

§ 20 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1 Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich

1.1 den Schaden dem Versicherer anzuzeigen;

1.2 einen Schaden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus oder Raub der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;

1.3 der zuständigen Polizeidienststelle ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;

1.4 abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden sperren zu lassen sowie für abhandengekommene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einzuleiten;

1.5 ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen dem Versicherer vorzulegen. Der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben.

2 Der Versicherungsnehmer hat

2.1 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, die der Versicherungsnehmer, soweit die Umstände es gestatten, einholen muss;

2.2 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen und Belege beizubringen;

2.3 Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen sind bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.

§ 21 Wegfall der Entschädigungspflicht

1 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit (ausgenommen Sicherheitsvorschriften).

3 Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.

Ist eine Täuschung gemäß Abs. 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.

4 Die Bestimmung des § 15 VVG bleibt unberührt.

§ 22 Sachverständigenverfahren

1 Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

2.1 Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

2.2 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

2.3 Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind

oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
3.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

3.2 bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 18 Nr. 1.2;

3.3 die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;

3.4 entstandene Kosten, die gemäß § 2 versichert sind.

4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte. Sofern der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß §§ 18 und 19 die Entschädigung.

7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 20 nicht berührt.

§ 23 Zahlung der Entschädigung

1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

2 Die Entschädigung ist, soweit nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.

3 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

3.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

3.2 gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

§ 24 Wiederherbeschaffte Sachen

1 Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat er die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

§ 25 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen.

2 Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen.

3 Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

4 Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

§ 26 Anzeigen; Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

§ 27 Gerichtsstand

1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 28 Anpassung von Versicherungsbedingungen

1 Der Versicherer ist berechtigt,

- bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden,
- im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen sowie
- zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung

einzelne Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen sollen den

ersetzen rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

2 Die geänderten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Zur Fristwahrung ist die Absendung ausreichend. Bei fristgerechtem Widerspruch laufen die Verträge mit den ursprünglichen Bedingungen weiter.

3 Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln kann der Versicherer den Wortlaut von Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Das Verfahren nach Nr. 2 ist zu beachten.

§ 29 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

Zusatzbedingungen für den Baustein Hausrat Fahrrad

(5401601, 09.2018)

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die vereinbarten Versicherungsbedingungen für Hausrat (VHR), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Sachen und Schäden

1 Für nicht versicherungspflichtige Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.

2 Dem Fahrrad gleichgestellt sind

- Fahrräder mit Hilfsmotor,
- Erwachsenendreiräder und
- Krankenfahrstühle

sofern diese nicht versicherungspflichtig sind, sowie

- Fahrradanhänger
- Kinderfahrräder und -dreiräder und
- Rollatoren.

3 Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.

§ 3 Entschädigung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt.

§ 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

§ 5 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Baustein Fahrrad in Textform kündigen.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Zusatzbedingungen für den Baustein Hausrat Smart Home

(5401801, 09.2018)

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die vereinbarten Versicherungsbedingungen für Hausrat (VHR), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Sachen

1 Versichert ist die nicht fest mit dem Gebäude verbundene und betriebsfertige Wohnungs-/Haustechnik, sofern die Geräte internetfähig sind oder eine Smart Home Funktion haben.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht.

2 Versichert sind auch nicht auswechselbare Datenträger, Daten und Programme, die für die Grundfunktion der versicherten Sachen notwendig sind.

Voraussetzung für Nr. 1 und Nr. 2 ist, dass der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person die Gefahr dafür trägt.

§ 3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- 1 Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,
- 2 Werkzeuge aller Art,
- 3 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.

§ 4 Entschädigung

1 Der Versicherer leistet Entschädigung

1.1 für Sachschäden insbesondere durch

- vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person nicht rechtzeitig vorhergesehene Ereignisse;
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit (leichte und grobe);
- Induktion, Stromschwankungen;
- Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen infolge eines dieser Ereignisse);
- Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;
- Vorsatz Dritter, Sabotage;
- Hacking;
- höhere Gewalt;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Abhandenkommen (Diebstahl, Raub oder Plünderung).

1.2 für die Wiederherstellung bzw. -beschaffung versicherter Daten und Programme, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten und Programme infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese gespeichert waren.

2 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen wird keine Entschädigung geleistet für Schäden

2.1 durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung

2.2 für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden einzutreten hat und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu

machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

§ 5 Entschädigungsberechnung/Selbstbehalt

1 Die unter § 2 genannten Geräte/Sachen sind auf Erstes Risiko zum Neuwert (Wiederbeschaffung gleicher Art und Güte) versichert.

2 Ersetzt werden auch notwendige Kosten für Eil- und Expressfracht und für Überstunden sowie Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten.

3 Der Versicherer ist berechtigt, im Versicherungsfall für Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik (z. B. Handy, Tablets, Laptops) und der Unterhaltungselektronik (z. B. Fernseher) Naturalersatz zu leisten. Das bedeutet, dass durch einen vom Versicherer beauftragten Dienstleister der Versicherungsnehmer Ersatz eines mindestens gleichwertigen Gerätes - hinsichtlich Typ, Alter und technischem Zustand - bekommt.

4 Die Entschädigung ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

5 Für Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik sowie der Unterhaltungselektronik gilt ein Selbstbehalt von 10 % der Schadenhöhe, mindestens jedoch von 150 EUR je Versicherungsfall.

§ 6 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Baustein Hausrat Smart Home in Textform kündigen.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Zusatzbedingungen für den Baustein Hausrat Elementar

(5312301, 09.2018)

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die vereinbarten Versicherungsbedingungen für Hausrat (VHR), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen am Versicherungsort (§ 10 Nr. 2 VHR) sowie im Rahmen der Außenversicherung/Mobildeckung (§ 12 VHR), die durch

- 1.1 Überschwemmung des Versicherungsortes (§ 3)
- 1.2 Rückstau (§ 4)
- 1.3 Erdbeben (§ 5)
- 1.4 Erdfall (§ 6)
- 1.5 Erdrutsch (§ 7)
- 1.6 Schneedruck (§ 8)
- 1.7 Lawinen (§ 9)
- 1.8 Vulkanausbruch (§ 10)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2 Entschädigt werden auch die infolge eines Versicherungsfalles angefallenen und nachgewiesenen Kosten gemäß § 2 VHR.

§ 3 Überschwemmung des Versicherungsortes

1 Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch

- 1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- 1.2 Witterungsniederschläge.

2 Schäden durch Sturmflut sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert.

§ 4 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, das als Versicherungsort bezeichnet ist, oder dessen zugehörigen Einrichtungen, austritt.

§ 5 Erdbeben

1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

2 Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- 2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an eben so widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- 2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 6 Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

§ 7 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

§ 8 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von ruhenden Schnee- oder Eismassen.

Schäden durch Ablösen oder Abrutschen von Schnee- oder Eismassen (Dachabgänge) sind nicht versichert.

§ 9 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

§ 10 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 11 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

§ 12 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Baustein Hausrat Elementar in Textform kündigen.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.